

Allgemeine Geschäftsbedingungen von WITTUR GmbH ("WITTUR")

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Bedingungen (nachfolgend "Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für den Verkauf von Waren (nachfolgend auch "Liefergegenstände") durch WITTUR an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Käufer").

2. Sämtlichen Lieferungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch Annahme der Bestellung, unabhängig davon, ob sie von WITTUR ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, oder ob die Abweichung nur unwesentliche Punkte betrifft.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen WITTUR und dem Käufer haben Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von WITTUR maßgebend.

4. WITTUR behält sich an allen Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä., Informationen, in physischer und nicht-physischer Form - auch in elektronischer Form - ("Unterlagen") - Eigentums- und

Urheberrechte vor; die Unterlagen und ihr Inhalt dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle angefertigten Kopien sind zu vernichten.

5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien bilden den gesamten Vertrag. Vorherige Praktiken, Gewohnheiten oder Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie die in der jeweiligen Branche anerkannten Praktiken und Gewohnheiten werden nicht Bestandteil des Vertrages.

II. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

1. Angebote von WITTUR sind unverbindlich. Sollte ein Angebot von WITTUR ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, so ist WITTUR an dieses Angebot für die Dauer von vier Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden.

2. Bestellungen des Käufers werden für WITTUR erst mit der Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Versand der Ware und Rechnung verbindlich. WITTUR ist berechtigt, Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang anzunehmen.

III. PREIS, ZAHLUNG, FINANZIELLE LAGE DES KÄUFERS

1. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarung verstehen sich die Preise EXW Incoterms® 2020 ab dem jeweiligen Betriebsgelände von WITTUR oder einem anderen von WITTUR bestimmten Ort, ausschließlich Verpackung und Versandkosten in Euro. Die Preise bestimmen sich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. WITTUR behält sich das Recht vor, die Preise wie folgt anzupassen:

(a) Wird vor Abschluss eines Kaufvertrages eine Preisliste ausgewiesen, so können die ausgewiesenen Preise jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Maßgeblich sind ausschließlich die in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten aufgeführten Preise.

(b) Erhöhen oder vermindern sich die Material-, Inflations-, Lohn-, Lager- oder Lieferkosten sowie die Nebenkosten aus Gründen, die WITTUR nicht zu vertreten hat, so behält sich WITTUR das Recht vor, den Preis der bestellten Ware entsprechend anzupassen.

(c) Im Falle erheblicher Kostensteigerungen besteht das Recht zur Preisanpassung auch hinsichtlich der nach Vertragsschluss und vor Durchführung der Lieferung entstehenden Kosten, wenn diese Kostensteigerungen nicht von WITTUR zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Sicherheit vorhersehbar waren.

3. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarung ist die Zahlung ohne Abzug zu entrichten, d.h. der Gesamtbetrag ist ohne Abzug fällig, sobald dem Käufer

mitgeteilt wurde, dass die Hauptteile zur Abholung bereitstehen.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, und die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Rückgabe von Lastschriften, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist WITTUR berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.

6. Wird die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt III.5 vom Käufer nicht binnen zwei Wochen von dem Käufer erbracht, so ist WITTUR berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

IV. LIEFERFRISTEN UND -TERMINE, LIEFERVERZUG

1. Lieferungen erfolgen EXW Incoterms® 2020 ab dem Betriebsgelände von WITTUR oder einem anderen von WITTUR bestimmten Ort, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

2. Lieferfristen und -termine sind individuell zu vereinbaren. Sie sind unverbindlich, es sei denn, sie werden im jeweiligen Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beginnen Lieferfristen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sie beginnen jedoch nicht, bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, wie z.B. Beschaffung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, nachgekommen ist, und, soweit Vorauszahlung vereinbart wurde, nicht vor Eingang der vereinbarten Zahlung bei WITTUR. Dies gilt nicht, wenn WITTUR die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder -terminen gerät WITTUR erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich gesetzten angemessenen Lieferfrist in Verzug. Der Käufer darf den Ablauf der Frist nicht früher als vier Wochen nach Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.

4. Vereinbarte nachträgliche Vertragsänderungen können zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfristen und zu einer Verschiebung der Liefertermine führen.

5. Im Falle verbindlicher Lieferfristen steht die Einhaltung der Lieferfristen und -termine unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Belieferung von WITTUR durch ihre Zulieferer. WITTUR gerät nicht in Lieferverzug, wenn ein Lieferant WITTUR

aus von WITTUR nicht zu vertretenden Gründen, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl WITTUR mit dem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat.

6. WITTUR wird den Liefergegenstand vor Ablauf der jeweiligen Lieferfrist zur Abholung durch den Käufer am vertraglich vereinbarten Lieferort bereitstellen und den Käufer darüber in Kenntnis setzen. Der Käufer hat den Liefergegenstand am vertraglich vereinbarten Lieferort und -termin abzuholen. Abweichende Vereinbarungen sind vorbehalten.

7. Verzögert sich die Auslieferung des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so gehen die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu Lasten des Käufers.

V. GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG, TEILLIEFERUNGEN

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe auf den Käufer über. Soweit der Liefergegenstand nach der vertraglichen Vereinbarung und der Art der Leistung vom Käufer abzunehmen ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme für den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes maßgebend. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

2. Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er den Liefergegenstand nicht zu dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Bei

unverbindlichen Lieferfristen oder -terminen kann WITTUR dem Käufer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass der Liefergegenstand zur Abholung bereitsteht; holt der Käufer die Ware nach Ablauf der Frist nicht ab bzw. nimmt sie nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.

3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung von WITTUR aufgrund einer unterlassenen Mitwirkungshandlung des Käufers oder aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist WITTUR berechtigt, Ersatz der sich hieraus entstehenden Schäden und etwaige Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für die aus den vorgenannten Gründen anfallenden Lagerkosten berechnet WITTUR dem Käufer als pauschalierten Schadensersatz einen Mehraufwand von 15,00 EUR pro Quadratmeter und pro Monat.

4. WITTUR ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Liefergegenstände sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, WITTUR erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

5. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung von WITTUR vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Teil der Lieferung endgültig unmöglich wird und er

ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT, VERSICHERUNGEN

1. WITTUR behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich WITTUR das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WITTUR berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand ("Vorbehaltsliefergegenstand")

zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme des Vorbehaltsliefergegenstandes ist WITTUR berechtigt, die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Weitere Ansprüche von WITTUR bleiben hiervon unberührt.

3. WITTUR ist nach Rücknahme des Vorbehaltsliefergegenstandes nach vorheriger Androhung zu deren angemessenen Verwertung des

Vorbehaltsliefergegenstandes befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verpfänden oder als Sicherung zu verwenden. Der Käufer ist berechtigt, den Vorbehaltsliefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern; er tritt WITTUR jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vorbehaltsliefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung verkauft worden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu verwenden.

5. Bei der Weiterveräußerung der Vorbehaltsliefergegenstände hat der Käufer seinem Abnehmer die Abtretung der Zahlungsansprüche für die gelieferte Ware anzuzeigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsliefergegenstände an Abnehmer zu veräußern, die die Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen sie ausgeschlossen oder beschränkt haben. Sind die Vorbehaltsliefergegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von WITTUR stehenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur im Verhältnis des Miteigentums an der

verarbeiteten Sache gemäß Abschnitt VI.10.

6. Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Befugnis von WITTUR, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WITTUR wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, kann WITTUR verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Käufers zur Einziehung der Forderung.

7. Soweit zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis gemäß § 355 HGB besteht, bezieht sich die vom Käufer an WITTUR im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Im Falle der Insolvenz des Käufers bezieht sie sich auch auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.

8. Der Käufer ist verpflichtet, WITTUR von allen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus hat der Käufer gegenüber diesen

Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, WITTUR die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den WITTUR entstandenen Ausfall.

9. Der Käufer hat die Vorbestandsliefergegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbestandsgegenstände ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern, diese gesondert zu lagern und als Eigentum von WITTUR zu kennzeichnen, sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als WITTUR zustehend zu bezeichnen.

10. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbestandsliefergegenstände durch den Käufer wird stets für WITTUR vorgenommen. Werden die Vorbestandsliefergegenstände mit anderen, nicht WITTUR gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt WITTUR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandsliefergegenstände zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11. Werden die Vorbestandsliefergegenstände mit anderen, nicht WITTUR gehörenden Gegenständen, untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt WITTUR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbestandsliefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen im

Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WITTUR.

12. Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und WITTUR umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von WITTUR nach diesem Abschnitt VI in dem Land, entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich der Vorbestandsliefergegenstand befindet.

VII. MÄNGELRECHTE

Für Mängel des Liefergegenstandes gewährt WITTUR unbeschadet der nach Abschnitt VIII beschränkten Schadensersatzansprüche die folgenden Mängelrechte:

1. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser den Liefergegenstand bei Lieferung auf Menge und Beschaffenheit untersucht (eine stichprobenartige Prüfung ist nicht ausreichend) und Mängel unverzüglich ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße und unverzügliche Rüge von Fehlmengen oder Mängeln, gilt der Liefergegenstand als genehmigt und der Käufer verliert seine Mängelrechte, es sei denn, es liegt ein versteckter Mangel vor, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Rügen haben schriftlich unter genauer Angabe des Mangels zu erfolgen.

Rügen wegen unvollständiger Lieferungen und sonstiger erkennbarer Mängel sind WITTUR unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen; versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme bzw. Genehmigung des Liefergegenstandes nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.

3. Die Kosten der Untersuchung des Liefergegenstandes trägt der Käufer. Mangelhafte Liefergegenstände sind WITTUR auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

4. Bei mangelhaften Liefergegenständen wird WITTUR nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe des nachgebesserten Liefergegenstands. Dasselbe gilt im Fall der Nachlieferung.

5. Zur Vornahme aller WITTUR notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Käufer nach Absprache mit WITTUR die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WITTUR Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wobei WITTUR unverzüglich über die beabsichtigte Art der Nacherfüllung und die voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung - möglichst schriftlich - zu unterrichten ist und die Art der Nacherfüllung mit WITTUR abgestimmt werden muss. Das Recht auf Selbstvornahme besteht nicht, wenn WITTUR nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.

6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurden; WITTUR ist berechtigt, diese Mehrkosten dem Käufer zu berechnen.

7. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn WITTUR - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Nachlieferung erfolglos verstreichen hat lassen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist bei einem unerheblichen Mangel, der die Nutzung des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt, ausgeschlossen.

8. Für öffentliche Äußerungen, insbesondere in der Werbung, haftet WITTUR nur, wenn WITTUR diese veranlasst hat und die Werbung die

Kaufentscheidung tatsächlich beeinflusst hat.

9. Garantien werden von WITTUR nur dann übernommen, wenn eine individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Eine Bezugnahme auf technische Normen, wie z.B. DIN-Normen, dient nur der Beschreibung der Ware und stellt keine Garantie dar.

10. Keine Gewährleistung wird insbesondere in den folgenden Fällen angenommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von WITTUR zu vertreten sind.

11. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet WITTUR nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen am Liefergegenstand, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WITTUR vorgenommen wurden.

12. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung des Liefergegenstandes. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen wurde (insoweit gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung oder Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese

Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WITTUR und (iv) Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes.

VIII. HAFTUNG

1. WITTUR haftet unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, wenn WITTUR vorsätzlich gehandelt hat.

2. Die Haftung von WITTUR für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die durch von Mitarbeitern oder Beauftragten von WITTUR, die nicht Organe oder leitende Angestellte von WITTUR sind, grobfahrlässig verursacht werden.

3. In den in Abschnitt VIII.2 geregelten Fällen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses. Die Verjährungsfrist für

Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestimmt sich nach Abschnitt VII.12.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) wegen arglistig verschwiegenen Mängeln, (iii) wegen Vorsatz von WITTUR, (iv) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WITTUR oder (v) bei einer Haftung für Ansprüche nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

5. Soweit die Haftung von WITTUR ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Mitarbeiter, leitende Angestellte, Organe, und Erfüllungsgehilfen von WITTUR.

6. Die Verpflichtungen von WITTUR aufgrund von Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt (in diesem Zusammenhang gilt gegebenenfalls die in der Garantie festgelegte Garantie und/oder Verjährungsfrist).

7. Die vorstehenden Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen gelten entsprechend für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

IX. HÖHERE GEWALT

1. Ist WITTUR aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen,

Überschwemmungen, Feuer, Explosionen oder sonstiger unvorhersehbarer und von WITTUR nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten gehindert, Virus- und sonstiger Angriffe Dritter auf das EDV-System von WITTUR, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, sowie direkter oder indirekter Auswirkungen von Epidemien oder Pandemien (einschließlich COVID-19), einschließlich damit im Zusammenhang stehender behördlicher, gesetzlicher oder anderer Maßnahmen, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Wittur gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von WITTUR nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. WITTUR wird dem Besteller den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

2. Im Falle höherer Gewalt hat WITTUR auch das Recht, (a) einen Auftrag abzulehnen oder (b) wenn die Behinderung sechs Wochen oder länger andauert, einen Auftrag zu stornieren. Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, kann auch der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

X. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND EXPORT

1. Der Käufer hat alle anwendbaren gesetzlichen, und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Käufer die Ware verkauft, anderweitig in Verkehr bringt oder verwendet. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Waren nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen und aufrechtzuerhalten.

2. WITTUR ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückzuhalten, wenn der Käufer solche anwendbaren Gesetze und Vorschriften verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von WITTUR zurückzuführen ist.

3. WITTUR behält sich auch das Recht vor, (a) eine Bestellung abzulehnen oder (b) eine Bestellung zu stornieren, wenn diese Bestellung oder die nachfolgende Lieferung gegen anwendbare Sanktionsgesetze oder Embargos verstoßen würde.

XI. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WITTUR und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Lieferung ergeben, ist der Sitz von WITTUR. WITTUR ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.